

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1 Mk., vierteljährlich 3 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Fern- und Veranlagungsgebühren werden pro Seite 25 Pf. — Reichsanstaltsgebühren werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: G. H. Schmidt & Co.; Verleger: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, (amtlich in Bodum, Altonaer-Strasse 39-41, Telefon-Nr. 29 u. 30. Telegr. Nr.: Arbeiterverband Bodum).

Werdende Neuordnung.

Die durch die revolutionäre Umwälzung in Deutschland bedingte Neuordnung hat nun begonnen, sich nach dem Willen der Volksmehrheit zu vollziehen. Am 6. Februar ist die verfassunggebende Nationalversammlung für das ganze deutsche Reich in Weimar zusammengetreten. Das Gesetz über die vorläufige Reichsverfassung wurde am 10. Februar beschlossen. Zum vorläufigen Reichspräsidenten wurde der bisherige Volksbeauftragte Friedrich Ebert gewählt. Darauf haben die Volksbeauftragten ihr von der Revolution empfangenes Mandat in die Hände der vom Volke erwählten Vertreter der Nationalversammlung gelegt.

Der Reichspräsident Ebert hat den bisherigen Volksbeauftragten Philipp Scheidemann mit der Bildung der neuen Regierung beauftragt. Scheidemann ist somit Ministerpräsident. Die Regierung wurde neu gebildet und besteht aus 8 Sozialdemokraten und 7 Vertretern der bürgerlichen Parteien. Derselbe setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident des Reichsministeriums: Philipp Scheidemann.
- Vertreter im Präsidium des Reichsministeriums und Reichsminister der Finanzen: Dr. Eugen Schiffer.
- Reichsminister des Auswärtigen: v. Brockdorff-Rausa.
- Reichsminister des Innern: Dr. Preuß.
- Reichsarbeitsminister: Otto Braun.
- Reichswirtschaftsminister: Rudolf Wissell.
- Reichsernährungsminister: Robert Schmidt.
- Reichsjustizminister: Otto Landsberg.
- Reichswehrminister: Gustav Noske.
- Reichskolonialminister: Otto Wels.
- Reichspostminister: Johann Giesberts.
- Reichsminister des Demobilisationswesens: Dr. Roeth.
- Ferner drei Minister ohne Portefeuille: Dr. Eduard David, Matthias Erzberger und Georg Botheim.

Der Ministerpräsident Philipp Scheidemann hielt am 18. Februar in der Nationalversammlung eine große politische Rede, umfassend auch das Programm der Reichsregierung, welches folgende hauptsächlichsten Punkte enthält: Festigung der Einheit des Reichs durch eine starke Zentralgewalt, Verwirklichung sofortigen Friedensschlusses, Festhalten am Wilsonschen Programm, Ablehnung jedes Gewaltstrebens, Wiederherstellung eines deutschen Kolonialreiches, sofortige Rückgabe der deutschen Kriegsgefangenen, gleichberechtigte Beteiligung am Völkerbund, gleichzeitige und gegenseitige Abrüstung, obligatorische Schiedsgerichte zur Vermeidung des Krieges, Abschaffung der Geheimdiplomatie, in der inneren Politik demokratische Verwaltung, Singeziehung der Frauen zu öffentlichen Diensten, Schaffung eines Volksheeres auf demokratischer Grundlage zum Schutze des Vaterlandes unter wesentlicher Herabsetzung der Dienstzeit, Entlassung der in den Kasernen befindlichen Soldaten, auch des Jahrgangs 1899, Fürsorge für die bisherigen aktiven Offiziere und Unteroffiziere, für die Kriegshinterbliebenen und Kriegeschädigten, einheitliche Grundlage für den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens, Förderung der durch die Kriegsfolgen schwer geschädigten mittleren und kleinen Gewerbetreibenden, zunächst Aufrechterhaltung der Nationalisierung und Höchstpreise für notwendige Lebensmittel, an denen wir Mangel leiden, Unterstellung der Wirtschaftszweige, die einen proto-monetaristischen Charakter angenommen haben, unter öffentliche Kontrolle bzw. soweit sie sich dazu eignen, Sozialisierung, Festlegung der Realisationsfreiheit für jedermann auf sozialistischer Grundlage, planmäßige Verbesserung der Volksgesundheit, Wohnungsfürsorge, Ausbau des Mutterhauses und Säuglings- und Jugendfürsorge, Regelung des Arbeitsnachweises auf öffentlicher, rechtlicher und paritätischer Grundlage, Schaffung eines freibeamtlichen Beamten- und Disziplinargesetzes, Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, verschärfte Erfassung der Kriegsgewinne und wiederholte Erhebung einer Einkommensteuer zur Heranziehung der Vermögenden zur Verminderung der Reichsschulden. Sicherstellung der Meinungsfreiheit und Freiheit der Religionsübung, Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift, Freiheit der Presse, Wissenschaft und Kunst, der Versammlung und Vereinigung.

Die Wahlen zu den verfassunggebenden Nationalversammlungen der Einzelstaaten sind überall vollzogen. Teilweise sind diese Nationalversammlungen schon zusammengetreten. Die preussische Nationalversammlung wird zum 4. März einberufen. Die Gemeindeparlamente und Stadtverordnetenversammlungen müssen bis zum 2. März überall erfolgt sein. Für die Kreisstage müssen die Wahlen bis zum 15. April erfolgt sein. Die Gemeindeparlament- und Stadtverordnetenversammlungen sowohl wie die Kreisparlamente müssen auf der Grundlage des Wahlrechts für die Nationalversammlungen vorgenommen werden. Es wird also nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle mehr als 20 Jahre alten deutschen Frauen und Männer, welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

So vollzieht sich jetzt überall so rasch wie möglich die Neuordnung nach dem Willen der Volksmehrheit. Wenn wir wieder auf verfassungsmäßiger Grundlage stehen und die Sicherheit gegeben ist, daß das Volk's Willen in jeder Beziehung das höchste Gesetz ist und bleiben wird, dann sind die Aufgaben der Organe der Revolution, der Arbeiter- und Soldatenräte, erledigt. Sie müssen sich in die Neuordnung einfügen, wenn das Volk's Willen höchstes Gesetz sein und bleiben soll. Die A. u. S.-Räte können nicht mit oder gar neben der von der Volksmehrheit berufenen Regierung selbstherrlich regieren. Das wäre keine Demokratie, sondern Autokratie. Die Revolution hat aber die alte Autokratie nicht weggeführt, um eine neue Autokratie in den A. u. S.-Räten entstehen zu lassen.

Wir haben jahrelang für die Freiheit und Gleichberechtigung auf demokratischer Grundlage gekämpft und werden sie uns von keiner Seite schmälern lassen, auch nicht von den spartakistischen A. u. S.-Räten. Wir wollen die Sozialisierung soweit sie durchführbar ist, aber — einheitlich, planmäßig und auf gesetzlicher Grundlage. Die planlosen und ungesetzlichen Sozialisierungsmaßnahmen machen wir nicht mit. Uns ist in jeder Beziehung das Volk's Willen das oberste Gesetz, dem wir nicht vorgehen wollen. Wir verurteilen darum jede Eigenmächtigkeit, ganz gleich von welcher Seite sie ausgeht. Eigenmächtigkeit ist Autokratie, die von uns immer bekämpft wurde und immer bekämpft werden muß, wenn wir ehrliche Demokraten bleiben wollen. Wir wollen nicht durch Autokratie zum Sozialismus und darüber zur Demokratie kommen, sondern umgekehrt: durch die Demokratie wollen wir die Autokratie überwinden und zum Sozialismus kommen. Ueber die Demokratie zum Sozialismus! Einen anderen Weg gibt es für uns nicht. Und hier stehen wir im Einklang mit der überwältigenden Mehrheit unserer Mitglieder.

Das mögen sich auch die spartakistischen A. u. S.-Räte gefasst sein lassen, die jetzt die Bergarbeiter ihren autokratischen, selbstherrlichen Nachbestrebungen dienstbar machen wollen. Denn darauf laufen doch die ganzen Begierden und Treibereien gegen die Regierung und die Verbandsführer und die Aufforderungen zum Generalstreik hinaus. Darüber können alle Schlagworte, wie: die Errungenschaften der Revolution sowie unsere demokratische Freiheit seien bedroht usw., nicht hinwegtäuschen. Die Errungenschaften der Revolution und unsere demokratische Freiheit sind heute am stärksten von Spartakus bedroht. Wer sich der werdenden demokratischen Neuordnung nach dem Willen der Volksmehrheit nicht unterordnet, besorgt benutzt oder unbewußt die Geschäfte der schlimmsten Volksfeinde. Auch dagegen müssen wir uns zur Wehr setzen.

Bereinigungen im Kallbergbau.

Am 27. November 1918 wurde im Kallbergbau der erste Vertrag zwischen den Vertretern der unterzeichneten Verbände abgeschlossen. Wir haben diesen Vertrag in Nr. 49 der „Bergarbeiter-Ztg.“ veröffentlicht. Dazu sind nun folgende Ergänzungen beschlossen worden:

Berlin, den 5. Februar 1919.

Zu den Vereinbarungen vom 27. November 1918 wurden heute von den Vertretern der unterzeichneten Verbände folgende Ergänzungen beschlossen:

1. Zu Ziffer 7 der Vereinbarungen: Unter Einereifen in die Arbeits- und Betriebsverhältnisse der Werke sind solche zu verstehen, die etwa von Seiten der Arbeitnehmer ausgehen.
2. Zu Ziffer 8 der Vereinbarungen: Der Begriff der normalen Leistung soll nicht festgelegt werden, vielmehr soll in jedem einzelnen Falle der Arbeiterausschuß gehört werden. Kommt keine Einigung zustande, ist die Anrufung von paritätischen Schlichtungsausschüssen zulässig, die neben den gesetzlichen für die vom Verein der deutschen Kallinteressenten gebildeten Revidere geschaffen werden sollen. An letzter Stelle soll die Fachgruppe für die Kallindustrie in Berlin (Arbeitsgemeinschaft gewerblicher und industrieller Arbeitgeber und Arbeitnehmer) angerufen werden können.
3. Vom 1. Februar 1919 ab erhalten alle Arbeiter unter Tage und alle über 17 Jahre alten männlichen Arbeiter über Tage über die bisherigen Vereinbarungen hinaus eine Zulage von 1 Mark pro Schicht.
4. Es wird freier Brennstoff für die Grubenlampen, nach dem Durchschnitt der letzten drei Monate gerechnet, gewährt, nach Wahl der Werke auch Geldentschädigung.
5. Vorkehrende Vereinbarung wird abhängig gemacht von einer Erhöhung der Preise der Kallfasse, die ausreichend ist, um die seit den Vereinbarungen vom 27. November 1918 eingetretene Erhöhung der Unkosten einschließlich der vorstehend vereinbarten

Lohnerbhöhung auszugleichen. Sollte eine Preiserbhöhung in diesem Umfang nicht erfolgen, so fällt die vorstehend vereinbarte Lohnzulage vom 1. des auf die Vermeergerung der Preiszulage folgenden Monats ab wieder fort. Falls die Preiserbhöhung bis zum 31. März 1919 nicht erfolgt ist, tritt vorstehende Lohnvereinbarung ab 1. April 1919 wieder außer Kraft.

- Verband der Bergarbeiter Deutschlands. S. Sachse; W. Wendt; Reddigau; Garbe.
- Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands. Gehr. Sad; Ernst Großmann; Paul Schneider.
- Gewerverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands. Rütten; Waltrusch.
- Gewerverein der Fabrik- und Handarbeiter S.-D. (Abteilung Bergarbeiter.) S. Raab.
- Verband der Heizer und Maschinisten. Karl Martin.
- Deutscher Metallarbeiter-Verband. Otto Volk.
- Verein der deutschen Kallinteressenten. Girkler; Emil Sauer; A. Hoffmeister; Schweisgut; Middeldorf.

Nach dem Kallgesetz vom 23. Juli 1918 soll zu dem im 4. Viertel 1917 erzielten Durchschnittslohn eine Zulage gezahlt werden pro Schicht für erwachsene männliche Arbeiter 3 Mk., für erwachsene Arbeiterinnen 2 Mk., für jugendliche männliche und weibliche Arbeiter 1,50 Mk. Nach den Vereinbarungen vom 27. November 1918 sollte die Zulage für die unterirdisch beschäftigten Arbeiter ab 1. Februar 1919 statt 3 Mk. 4 Mk. betragen. Nach den Vereinbarungen vom 5. Februar 1919 erhalten alle Arbeiter unter Tage und alle über 17 Jahre alten Arbeiter über Tage eine über die bisherigen Vereinbarungen hinausgehende Zulage von 1 Mk. pro Schicht. Die Zulage zu dem im 4. Viertel 1917 durchschnittlich verdienten Lohn muß also betragen pro Schicht zwischen 2,50 und 5,00 Mk. Die Kallarbeiter müssen nun darauf achten, daß sie diese Zulage auch erhalten.

Wie Spartakus schimpft und verleumdet.

In Nr. 6 der „Bergarb.-Ztg.“ haben wir gezeigt, wie und warum Spartakus sozialisiert und wie er in Bremen sozialisiert. Wir haben dabei lediglich Tatsachen angeführt und diese für sich reden lassen. Darauf ist nun in der in Wülheim erscheinenden spartakistischen „Freiheit“ vom 8. Februar eine Entgegnung erfolgt, die uns nur zeigt, wie Spartakus schimpft und verleumdet. Auf den Inhalt unserer Artikel geht die Entgegnung nicht ein, ein Beweis, daß der Editor damit nicht gebietet worden soll. Das ganze ist ein Schanderguß geschäftlicher Art, die Sozialisierung wird nicht einmal berührt, geschweige denn erörtert. Gegen die Verbandsführer wird u. a. wie folgt vom Leber gezogen:

„Wer hat dem deutschen Kapitalismus in den ersten Kriegsmontaten lebend das Zeugnis ausgestellt, daß er auf festen Füßen stehe und daß alles „Gerechte“ dem kapitalistischen Zusammenbruch durch den Krieg bisfällig sei? Die Verbandsführer.“

„Wer hat dem „Jugendkapital mit Hilfe des „Burgfriedens“ die Bergarbeiter wehrlos ans Messer zu geben? Die Verbandsführer.“

„Wer hat den Bergarbeitern die Forderung des „Einführungsverbot“ angedreht und dies als „sozialistisches Erregungsmittel“ gepriesen? Die Verbandsführer.“

„Wer hat die Bergarbeiter ihrer zusammengesparteten Groschen beraubt, umhin aus der Verbandskasse Artikelbündel zu gestohlen? Die Verbandsführer.“

„Wer hat die Bergarbeiter in die Hände der „Burgfriedens“-Führer übergeben, um die Arbeiter in die Hände der „Burgfriedens“-Führer zu werfen? Die Verbandsführer.“

„Wer hat die Bergarbeiter in die Hände der „Burgfriedens“-Führer übergeben, um die Arbeiter in die Hände der „Burgfriedens“-Führer zu werfen? Die Verbandsführer.“

„Wer hat die Bergarbeiter in die Hände der „Burgfriedens“-Führer übergeben, um die Arbeiter in die Hände der „Burgfriedens“-Führer zu werfen? Die Verbandsführer.“

Der Sinn dieser laienhaften Entwürfe, Verleumdungen und Verleumdungen ist inhuman und widerlich. Das weiß auch der Verfasser. Ebenso kennt man auch die Verbandsführer, die Verbandsführer sind schuld, daß die Arbeiter vorstehender Entwürfen, Verleumdungen und Verleumdungen nicht mehr Geist und Ehrlichkeit besitzt, daß der Geh-ihm-Kund und zu jeder vernünftigen Überlegung unfähig macht. Das er heute gegen seine frühere Überzeugung streitet und das offenbar nicht einmal erkannt ist. Auf diese Weise liegt sich die Liste der sinnlosen Behauptungen gegen die Verbandsführer beliebig verlängern. Der Editor wird sich damit wirklich nicht gebietet.

Dies ist aber auch nicht der Zweck der Hebung. Dem Verfasser kommt es vielmehr nur darauf an, Wirtsdart zu schaffen, um im Trüben fischen zu können. Seine persönliche Rechenschaft zu befreieren und die gewerkschaftlich und politisch ungeschulten Massen gegen die Verbandsführer anzupöbeln. Das zeigt besonders der Inhalt der 13 Spalten langen Entgegnung. Wir hatten in dem Artikel: „Wie Spartakus sozialisiert“, folgende Fragen aufgeworfen: Wie stellen wir den Wert der Bergwerke und ihre Einrichtungen dar? Wie lösen wir das ausländische Kapital ab? Wie lösen wir das heimische Kapital ab? Wie lösen wir die Sparzellen, Gemeinden und die vielen kleinen Sparzellen ab, die ihr Geld in Aktien und Anzen angelegt haben? Wie überführen wir die Bergwerke und ihre Einrichtungen in den gemeinsamen Besitz? Wie sichern wir uns die Betriebsmittel zur Weiterführung der Betriebe? Wie sichern wir uns die Tätigkeitssmöglichkeiten vor ausländischer Konkurrenz? Wie schaffen wir uns die eventuell notwendigen Ausweichungsmöglichkeiten? Wie sichern wir die Betriebe und die Betriebsmittel vor Raub und Sabotage? Wie werden sich die nicht sozialistisch denkenden Arbeiter und Beamten mit der eventuell notwendig werdenden Verringerung ihres Einkommens abfinden? Wie soll ein angemessener Ausgleich zwischen den hohen und niedrigen Beamtengehältern einerseits und den Arbeiterlöhnen und Beamtengehältern andererseits durchgeführt werden, wie es bei einer Sozialisierung unerlässlich ist? Um die Beantwortung dieser Fragen kommt man bei der Sozialisierung nicht herum, gleichviel wie man sich an und für sich dazu stellt. Aber dazu reicht es bei dem Verfasser ebensowenig, wie bei den Anhängern des Spartakusbundes. Statt einer Antwort reißt er lediglich die ersten vier Fragen aus dem Zusammenhang und bemerkt dazu:

„Das nennt sich mit seiner letzten Frage um das Ausbreitern nach Arbeiterschaft! Der Fruchtsack, der das gefüllte hat, braucht sich nicht wundern, wenn ihm die Bergarbeiter gelegentlich mal die Kosten etwas fremd stehen. Denn er läßt sich immer noch von den Groschen der Arbeiter bezahlen, anstatt von den Heberhülften der Heberhülften, für die er so große Sorge hat. Und dieser selbe traurige Geselle bringt es fertig, sich zu rühmen, er und seine Spießgesellen seien schon seit Jahrzehnten für die Sozialisierung eingetretet! Das solche Trüffel, die nach jahrzehntelangen „Studium“ ihre eigenen Fragen nach dem Schutze des Privatkapitals noch nicht mal beantworten können, unter Sozialisierung verstehen mögen, das wissen die Arbeiter! Diese freiwilligen Kapitalisten von heute sind die erbärmlichsten Subjekte, die bläher in der Arbeiterbewegung aufzutreten. Sie stellen die betriebsmäßigen Streikbrecher noch in Schatten.“

Diese Ausführungen helfen zu unseren Fragen wie die Faust aufs Auge. Die Bergarbeiter werden zu Gewalttätigkeiten gegen uns aufgefordert, weil wir Fragen aufgeworfen haben, deren Verantwortung sich bei einer ernstgemeinten Sozialisierung nicht umgeben läßt. Spartakus zeigt sich hier wie überall gewalttätig, roh, verleumderisch und unwissend. Diese Eigenschaften können naturgemäß nicht aufbauend, sondern nur zerstörend wirken.

Wer über das Sozialisierungsproblem auch nur einmal ernstlich nachgedacht hat, muß wissen, daß sich die von uns aufgeworfenen und nach diese andere Fragen nicht umgehen lassen. So schreibt z. B. der Minderheitssozialist Karl Lautsky in seinem Aktionsprogramm u. a.:

„Sobald der Frieden geschlossen und Klarheit geschaffen ist darüber, wie weit das deutsche Volk über sein Staats- und Reichseigentum eigentlich zu verfügen hat, ist nicht im Wege, ohne weiteres sämtliche großes Grundeigentum, Bergwerke, Wälder und große Äcker, sowie staatlichen natürlichen Grundbesitz zu Staatsigentum zu erklären, gegen eine noch festzusetzende Entschädigung.“

„Auch wir will also erst nach dem Frieden sozialisieren und zwar das, was uns die Feinde eventuell noch übrig lassen. Et will „zu Staatsigentum erklären gegen eine noch festzusetzende Entschädigung.“ Der Minderheitssozialist Dr. Silberding drückt sich in ähnlichem Sinne aus und sagt außerdem, wir die Sozialisierung der Arbeiterbewegung sei falsch, daß die Sozialisierung nicht früher in Angriff genommen werden konnte. Professor

Dr. Robert Willbrandt tritt in seiner Denkschrift hierüber für die sofortige Sozialisierung des Bergbaues ein...

Wie geht es mit der Kontraktbruchstrafe?

Dem Wunsche vieler Verbandsmitglieder entsprechend, haben die Vertreter unseres Verbandes am 6. Januar vom Bechenverband die Rückzahlung der aus Anlaß des Streiks von 1912 abgehaltenen Kontraktbruchstrafe gefordert...

Unser Vertrauensmann aus Duer hat uns nun mitgeteilt, daß die Kommissionsmitglieder von Hugo II. Verhandlungs- und Wählern, sich in Eilen bei der Neuerkommission erkundigen, ob die Kontraktbruchstrafe zurückgezahlt worden sei...

Selbstverständlich hat unser Verband nur einen Wonnig erhalten. Von Seltung halten wir fordern, daß er nun auch angibt, worauf er seine völlig haltlose Behauptung stützt...

Vorlage zur Statutänderung.

Anträge des Vorstandes

I. Grundsätzliches.

Name, Sitz, Umfang und Zweck.

§ 1.

1. Die Vereinigung führt den Namen Verband der Bergarbeiter Deutschlands und hat ihren Sitz in Bochum.

Mittel zur Erreichung der Aufgaben.

§ 2.

Der Zweck des Verbandes ist, soweit es die jeweiligen Verhältnisse gestatten, erreicht werden durch:

- 1. Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen.
2. Aufklärung und Bildung der Mitglieder, sowie Pflege des Gemeinschaftsgefühls.
3. Herausgabe eines Verbandsorgans, Errichtung von Wohnheimen...

II. Mitgliedschaft.

Aufnahme.

§ 3.

1. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband und Verbleib in demselben ist die rechtsverbindliche Anerkennung des Status...

Uebertreten aus inländischen und ausländischen Gewerkschaften.

§ 4.

1. Mitglieder, die aus inländischen Gewerkschaften zum Verbande übertreten, zahlen kein Eintrittsgeld.

In unsere Verbandsmitglieder!

Der unterzeichnete Vorstand beruft hiermit entsprechend den Bestimmungen der §§ 69 und 70 unseres Verbandsstatuts die

21. Generalversammlung

unseres Verbandes auf Sonntag, den 15. Juni 1919 und folgende Tage in den Stadtparksaal in Bochum ein.

Vorläufige Tagesordnung:

- 1. Konstituierung der Generalversammlung.
2. Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung.
3. Änderung des Verbandsstatuts.
4. Geschäftsbericht...

Nach § 70 unseres Statuts entfällt auf je 1000 Mitglieder ein Delegierter. Als Grundlage für die Wahlbezirkseinteilung kommt die Mitgliederzahl vom 31. Dezember 1918 in Frage.

Die Wahl der Delegierten erfolgt am Sonntag, den 4. Mai 1919, nach den Bestimmungen des Wahlreglements.

Als Delegierte können nur solche Mitglieder gewählt werden, die dem Verbandsmitgliedschaften angehören.

Außer den Delegierten haben an der Generalversammlung teilzunehmen: die Mitglieder des Vorstandes, des Kontroll- und Aktionsausschusses und die Redakteure unserer Verbandsorgane.

Das vom Vorstandsamt ausgearbeitete Verbandsstatut wird in dieser Nummer der „Bergarbeiter-Zeitung“ veröffentlicht und zur Diskussion gestellt.

Entwürfe zur Generalversammlung können laut § 69 Abs. 5 unseres Verbandsstatuts nur durch den Vorstand und die Mitgliederverbände resp. Konferenzen gestellt werden.

Namensden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 8. Woche (vom 16. bis 22. Februar 1919) fällig.

Botropf V. Vom 15. Februar bis 15. März.

Frankfurtunterstützungs-Kassenzahlung.

Frohburg. Krankengeld- und sonstige Unterstützungszahlungen finden jeden 1. und 16. des Monats, von 12 bis 1 Uhr, beim Kassieren D. Stenck, statt.

bedeuten ein Jahr betragen. Mitglieder von anderen ausländischen Organisationen haben beim Uebertreten nur festen Eintritt.

4. Die Anwendung der Beiträge kann nur nach vorherigen Verhandlungen mit den Vorständen der ausländischen Organisationen erfolgen.

5. Die früher bei uns zurückgelegte Mitgliedschaft wird nach erfolgter Rückkehr aus dem Auslande angerechnet, wenn das Mitglied während dieser Zeit dort organisiert war.

Austritt.

§ 5.

1. Die Mitgliedschaft gilt als erloschen: a) wenn ein Mitglied acht Wochenbeiträge schuldet und nicht vor Ablauf der ersten Restwoche um Erstattung nachsucht...

Ausschluss.

§ 6.

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es nachweislich die Interessen und das Ansehen des Verbandes geschädigt hat oder sich schädlich verhalten hat...

§ 7.

1. Vor dem Ausschlussverfahren ist bei allen Streitigkeiten erst ein Einigungsverfahren einzuleiten. Zu diesem Zwecke ist eine aus fünf unparteiischen Mitgliedern zusammengesetzte Untersuchungskommission zu bilden...

§ 8.

1. Uebertretene können sich wieder aufnehmen lassen, wenn sie Eintrittsgeld und einen Wochenbeitrag entrichten.

Sicherungszahlung.

§ 9.

1. Ueber sämtliche Beitragsleistungen wird durch Einleiben besonderer Karten, die von der Hauptkasse herausgegeben werden, in der Mitgliedskarte oder dem Fughe quittiert.

Quittung für gezahlte Beiträge.

§ 10.

1. Der Vorstand kann bei ganz besonderer Veranlassung einen Ertragsbeitrag auszeichnen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ertragsbeitrag zu zahlen.

Einzelmitglieder und Abonnenten.

§ 11.

1. Einzelmitglieder, die nicht von irgend einer Partei aus herbeigeführt werden können, haben ihre Beiträge ein Vierteljahr, zum mindesten aber einen Monat im Voraus an die Hauptkasse einzusenden.

Einzelmitglieder und Abonnenten.

§ 12.

1. Ueber sämtliche Beitragsleistungen wird durch Einleiben besonderer Karten, die von der Hauptkasse herausgegeben werden, in der Mitgliedskarte oder dem Fughe quittiert.

2. Auf Antrag einer Partei können Ausgeschlossene nur zur Mitgliedschaft zugelassen werden, wenn sie vorher mindestens ein Jahr lang den Forderungen der Gewerkschaftlichkeit und den Anforderungen, die der Verband an die Kameradschaftlichkeit stellt, genügt haben.

Beiträge.

§ 9.

1. Die Beiträge werden wöchentlich erhoben. Als Grundlage bei der Festlegung der Beitragssätze für die einzelnen Bezirke oder Bezirke ist die mittlere Lohnhöhe des vorhergehenden Vierteljahres zu benutzen.

2. Für die Beitragsleistung in den einzelnen Bezirken und Bezirken gilt folgende Aufstellung: Beitragsklasse I, Durchschnittslohn über 4 Mk., pro Woche 40 Pf.

Beitragsklasse II, Durchschnittslohn über 4 bis 5,50 Mk., pro Woche 30 Pf.

Beitragsklasse III, Durchschnittslohn über 5,50 bis 7 Mk., pro Woche 20 Pf.

Beitragsklasse IV, Durchschnittslohn über 7 Mk., pro Woche 10 Pf.

3. Mitglieder unter 16 Jahren können pro Woche 20 Pf. Beitrag zahlen.

4. Invalide Mitglieder zahlen einen Wochenbeitrag von 10 Pf. Falls sie keinen Anspruch auf unentgeltliche Unterbringung im Verbandsheim haben, zahlen sie auch ein Strohgebild in der Höhe, wie sie es bis zum Tage ihrer Invalidisierung nach dem Stande zu beantragen hatten.

5. Als invalide Mitglieder gelten Anwartschaftsinvaliden, Kriegsinvaliden und Unfallrentner, wenn sie keine bergmännischen Arbeiten mehr verrichten können.

6. Für Entziehung des Invalidenbeitrages kann ein Mitglied nur dann zugelassen werden, wenn mindestens 26 volle Wochenbeiträge entrichtet sind.

7. Mitglieder, die vorübergehend die Bergarbeit aufgeben (Kururlaub) können durch Zahlung eines Wochenbeitrages von 20 Pf. ebenso wie die Invaliden ihre Rechte auf die „Bergarbeiter-Zeitung“, Mitgliedschaft und Strohgebild aufrecht erhalten.

8. Mitglieder, die zum Militär- oder Kriegsdienst eingezogen sind, gelten als ausgeschlossen, es rufen ihre Pflichten und Rechte. Die Militär- bezw. Kriegsdienstzeit wird jedoch als Mitgliedszeit angerechnet, wenn sich die Mitglieder vor ihrer Einberufung und innerhalb acht Wochen nach ihrer Entlassung bei der zuständigen Ortsverwaltung melden.

9. Während der Inhaftierung eines Mitgliedes rufen ebenfalls die Pflichten und Rechte, und gilt das Mitglied als ausgeschlossen.

10. In die Geschäftsstelle jedoch eine Folge der Tätigkeit für den Verband, so wird das Mitglied nach Beschluß des Vorstandes entsprechend unterstützt.

11. Jedes Mitglied ist bei einem etwaigen Aufenthaltswechsel verpflichtet, bis unter Vorlegung des Mitgliedsbuches innerhalb 14 Tagen bei der bisherigen Ortsverwaltung ab- und in gleicher Weise am neuen Aufenthaltsort anzumelden.

12. Erhält ein arbeitsloses Mitglied außerhalb des Gebietes einer Verwaltungseinheit Arbeit, so hat es sich innerhalb 14 Tagen unter Einlegung des Mitgliedsbuches bei der Hauptkasse oder der nächstliegenden Zentrale anmelden und Beiträge zu entrichten.

8. Verloren gegangene Mitgliedskarten oder Bücher werden gegen eine Bezahlung von 50 Pf. ersetzt. In dem neuen Mitgliedsausweis ist durch die Verbandsleitung deutlich einzutragen, wann das Mitglied dem Verbands beigetreten ist, wieviel und welche Beiträge dem Verbands bisher gezahlt und welche Unterstützungen bereits bezogen wurden.

Beitragskarte und Beitragsleistung.

§ 13.

1. In nachgeordneten außerordentlichen Fällen kann der Beitrag für höchstens acht Wochen gestundet werden. Den Stundungsbescheid hat der Vertrauensmann im Mitgliedsausweis (Buch oder Karte) einzutragen, zu unterzeichnen und abzuliefern.

2. Wer ohne Stundungsbescheid länger als 8 Wochen mit den Beiträgen im Rückstand ist, hat jeden Monats auf die Leistungen des Verbandes verzichten.

3. Mitglieder, deren Beiträge gestundet wurden, haben erst wieder Anspruch auf Unterstützung, wenn die gestundeten Beiträge nachgezahlt sind.

III. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 14.

1. Jedes Mitglied soll bestrebt sein, nach besten Kräften für die Ausbreitung des Verbandes zu wirken und durch gestrichenes Kameradschaftliches Verhalten jederseits der Organisation Ehre zu machen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, derjenigen Partei, welche in seinem Wohnorte ihren Sitz hat, die Abgrenzung der Bezirkskarte in den Vertrauensmannunterlagen des Bezirkes vorzunehmen.

3. Mitglieder, die zum Militär- oder Kriegsdienst eingezogen sind, gelten als ausgeschlossen, es rufen ihre Pflichten und Rechte. Die Militär- bezw. Kriegsdienstzeit wird jedoch als Mitgliedszeit angerechnet, wenn sich die Mitglieder vor ihrer Einberufung und innerhalb acht Wochen nach ihrer Entlassung bei der zuständigen Ortsverwaltung melden.

4. Während der Inhaftierung eines Mitgliedes rufen ebenfalls die Pflichten und Rechte, und gilt das Mitglied als ausgeschlossen.

5. In die Geschäftsstelle jedoch eine Folge der Tätigkeit für den Verband, so wird das Mitglied nach Beschluß des Vorstandes entsprechend unterstützt.

6. Jedes Mitglied ist bei einem etwaigen Aufenthaltswechsel verpflichtet, bis unter Vorlegung des Mitgliedsbuches innerhalb 14 Tagen bei der bisherigen Ortsverwaltung ab- und in gleicher Weise am neuen Aufenthaltsort anzumelden.

7. Erhält ein arbeitsloses Mitglied außerhalb des Gebietes einer Verwaltungseinheit Arbeit, so hat es sich innerhalb 14 Tagen unter Einlegung des Mitgliedsbuches bei der Hauptkasse oder der nächstliegenden Zentrale anmelden und Beiträge zu entrichten.

IV. Allgemeine Unterstützungsbestimmungen.

Auszahlung der Unterstützung.

§ 15.

1. Die Unterstützung an gemahelgte, arbeitslose und kranke Mitglieder wird durch die Bezirks- oder Hauptkassenentwässerungen, das Strohgebild dagegen nach Einlegung des Mitgliedsbuches, der durch die Hauptkassen zugewiesenen Todesbescheinigung und einer amtlichen Sterbestunde durch die Hauptkasse ausbezahlt.

2. Die Beiträge sind während des Bezuges einer Unterstützung weiterzuführen oder von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

3. Die Höhe der Unterstützung für die jugendlichen Mitglieder, welche den 20 Pf.-Beitrag zahlen, wird vom Vorstand festgesetzt.

4. Um eine regelrechte Zahlung der Unterstützungen auch bei Abwanderung oder Umzug zu ermöglichen, muß die alte Hauptkasse, in welcher die Unterstützungsleistungen anerkannt wurde, einen Ueberweisungsschein ausstellen.

5. Die Beiträge sind während des Bezuges einer Unterstützung weiterzuführen oder von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

6. Die Höhe der Unterstützung für die jugendlichen Mitglieder, welche den 20 Pf.-Beitrag zahlen, wird vom Vorstand festgesetzt.

7. Um eine regelrechte Zahlung der Unterstützungen auch bei Abwanderung oder Umzug zu ermöglichen, muß die alte Hauptkasse, in welcher die Unterstützungsleistungen anerkannt wurde, einen Ueberweisungsschein ausstellen.

8. Die Beiträge sind während des Bezuges einer Unterstützung weiterzuführen oder von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

9. Die Höhe der Unterstützung für die jugendlichen Mitglieder, welche den 20 Pf.-Beitrag zahlen, wird vom Vorstand festgesetzt.

10. Um eine regelrechte Zahlung der Unterstützungen auch bei Abwanderung oder Umzug zu ermöglichen, muß die alte Hauptkasse, in welcher die Unterstützungsleistungen anerkannt wurde, einen Ueberweisungsschein ausstellen.

11. Die Beiträge sind während des Bezuges einer Unterstützung weiterzuführen oder von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

12. Die Höhe der Unterstützung für die jugendlichen Mitglieder, welche den 20 Pf.-Beitrag zahlen, wird vom Vorstand festgesetzt.

2. Im Mitgliedsbuch sind alle Unterstüngen einzutragen. Dies ist besonders zu beachten, da das Mitgliedsbuch neben dem Ueberweisungsschein erst die Mitgliedschaft ausweist.

Doppelte Unterstüngen.

- 1. Es können niemals für eine und dieselbe Zeit zwei Unterstüngenarten zugleich bezogen werden.
2. Unzulässig ist, außer dem Sterbegeld eine Unterstüngenart zu gleicher Zeit aus zwei Verbänden zu beziehen.
3. Nach Ablauf der Gemahregeltenunterstüngen ist ein unverfugbarer weiterer Arbeitslosigkeit die Zahlung der Arbeitslosenunterstüngen zulässig, sofern die natürlichen Bedingungen erfüllt sind.

Wartzeiten.

- 1. Bei der Wartzeit ist zu beachten, daß die gesamten Beiträge nicht maßgebend sind, sondern nur die wöchentlichen Beiträge pro Tag.
2. Die letzte Woche der Wartzeit muß seit dem Zeitpunkt mindestens begonnen haben und die Beiträge müssen voll gezahlt sein.

- 1. Mitglieder, welche aus einer niederen zu einer höheren Beitragsklasse übersteigen, erwerben erst Anspruch auf die höhere Beitragsklasse entsprechende Unterstüngenart, wenn mindestens 52 Wochenbeiträge in der höheren Klasse gezahlt sind.
2. Mitglieder, welche von einer höheren in eine niedere Beitragsklasse zurücktreten, behalten nur für die nächsten 2 Wochen Anspruch auf die Unterstüngenart der höheren Klasse.

- 1. Mitglieder, die unvollständigen haben und wieder arbeitsfähig werden, zahlen den ihrem Lohne entsprechenden Beitrag.
2. Arbeitslosen- und Krankenunterstüngen steht ihnen erst dann zu, wenn sie mindestens 26 Wochenbeiträge in ihrer Klasse gezahlt haben.

V. Leistungen und Unterstüngen.

Verbandsorgan und Rechtschutz.

- 1. Die „Bergarbeiter-Betnung“ wird jedem Mitgliede kostenlos gestellt.
2. In den Arbeitersekretariats- und Rechtschutzbüros wird den Mitgliedern kostenloser Rechtschutz erteilt.
3. In besonderen Fällen, deren Prüfung dem Vorstand obliegt, kann erweiterter Rechtschutz gewährt werden.

Streikunterstüngen und Streikordnung.

- 1. Bei einer Beitragsleistung
2. Für jedes Kind unter 16 Jahren, für welches das Mitglied den Unterhalt beibringt, wird ein Zuschuß bezahlt.
3. Eine Erhöhung der natürlichen Unterstüngen, sowie die Erhebung eines Gehaltsbeitrages zu diesem Zwecke ist nicht zulässig.

- 1. In Ausnahmefällen kann nach eingeholter Genehmigung des Vorstandes auch an solche Mitglieder eine Streikunterstüngenart gezahlt werden, die noch nicht sechs Monate Mitglied sind.
2. An Unorganisierte sind bei einem allgemeinen Streik keine Unterstüngen zu zahlen.
3. Für Streiks und Ausperrungen, die weniger als vier Tage dauern, wird nichts gezahlt.

Streikordnung.

- 1. Wenn Verbandsmitglieder mit Forderungen an ihre Betriebsverwaltung beauftragt werden, dann haben sie den Bezirksleiter vorher zur Beratung hinzuzuziehen.
2. Befehle die Unzufriedenheit über die Arbeit hervorzurufen, sind dem Vorstand vorzulegen, so muß dies dem Vorstand vorzulegen unter Hinweisung des im Abzug 1 vorgezeichneten Emittellens.
3. Ausnahmen von der arbeitsrechtlichen Anwendung sind nur bei Pflichterfüllung, wobei nicht zu erwartender Beschädigung in der Geschäftslage, und dann nur bei genügender Vorbereitung und gültigem Organisationsverhältnis, gestattet.

§ 25.

- 1. Zwischen in einem Betriebe Differenzen aus, woran nur einige Verbandsmitglieder beteiligt sind, so treten diese unter Zuziehung der Ortsverwaltung oder des zuständigen Vertrauensmannes zur Beratung der Sachlage zusammen und haben dann dem Bezirksleiter und dieser dem Vorstand Bericht zu erstatten.
2. Der Vorstand, im Behinderungsfalle die beauftragten Verbandsbeamten, haben auf Grund des eingehenden Sachverhaltes unverzüglich zu prüfen, ob Aussicht auf erfolgreiche Durchführung des Streikvorhabens vorhanden ist.

§ 26.

- 1. Solange die Zahl der an den Differenzen beteiligten Verbandsmitglieder nicht zu hoch ist und in einem oder mehreren Fällen zur Abstimmung herangezogen werden kann, ist für die Entscheidungsbestimmung zu belassen.
2. Gestatten besondere Verhältnisse die Abstimmung in Mitgliederversammlungen nicht oder kommt ein größeres Mitglied in Frage, so wird die entscheidende Abstimmung in einer Mediationskonferenz vorgenommen.

- 1. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Ausständen von größerer Tragweite eines seiner Mitglieder oder eines Betriebsmitgliedes in das Ausstandsgebiet zu entsenden, um genaue Informationen an Ort und Stelle zu erlangen.
2. Der Bezirksleiter hat sich ebenfalls bei Ausständen oder Ausperrungen ins Streikgebiet zu begeben, um genaue Informationen an Ort und Stelle zu erlangen.

§ 28.

- 1. Mitglieder, die infolge eines Streiks oder einer Ausperrung arbeitslos werden, kann die Streikunterstüngen für die Dauer von acht Wochen weiter gezahlt werden.
2. Die Zahlungen dieser Unterstüngen beginnt nach der Durchföhrung und Unterstüngen des Streiks aufzuerrechnen.

§ 29.

- 1. Alle Streikenden sind verpflichtet, für Streikbetten (Ketten liegen) und alle sonstigen im Interesse des Streiks nötigen Dienste für den Streikenden zur Verfügung zu stellen.
2. Wer sich weigert, ihm nachgehende andere Arbeit gegen Lohn zu verrichten, erhält keine Streikunterstüngen.

Gemahregeltenunterstüngen.

- 1. Mitglieder, die wegen Wahrung der Verbandsinteressen arbeitslos werden, kann Gemahregeltenunterstüngen bis zur Dauer von acht Wochen gezahlt werden.
2. Mitglieder aller Klassen, die weniger als 26 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten die Unterstüngenart der Beitragsklasse I bis zu dem Zeitpunkt, wenn mehr als 26, aber weniger als 52 Wochenbeiträge, und zwar in einer höheren als der I. Klasse gezahlt sind.

§ 31.

- 1. Nur nachweisbar gemahregelte Mitglieder, die in der Nähe ihres Wohnortes keine Arbeit finden und die Gemahregeltenunterstüngen nach nicht voll bezogen haben, können eine Bewerbe zum Umzug aus der Verbandsliste erhalten.
2. Sobald das gemahregelte Mitglied weis, was es verlangt, hat es den Antrag auf Bewerbe der Umzugsbeihilfe bei der zuständigen Ortsverwaltung zu stellen.

Umzugsbeihilfe.

- 1. Nur nachweisbar gemahregelte Mitglieder, die in der Nähe ihres Wohnortes keine Arbeit finden und die Gemahregeltenunterstüngen nach nicht voll bezogen haben, können eine Bewerbe zum Umzug aus der Verbandsliste erhalten.
2. Sobald das gemahregelte Mitglied weis, was es verlangt, hat es den Antrag auf Bewerbe der Umzugsbeihilfe bei der zuständigen Ortsverwaltung zu stellen.

Arbeitslosenunterstüngen.

- 1. Die Arbeitslosenunterstüngen kann gezahlt werden, wenn das Mitglied dem Verbandsmitglied mindestens 52 Wochen anarbeit und den Nachweis erbringt, daß es unverfugbar arbeitslos wurde.
2. Die Zahlungen dieser Unterstüngen beginnt nach einer vollen Woche arbeitslosigkeit und wird innerhalb 52 Wochen höchstens für 48 Tage (8 Wochen) gewährt.
3. Ist die volle Arbeitslosenunterstüngen bei einer Arbeitslosigkeit bezogen, ausßen erst wieder 52 Wochenbeiträge geleistet sein, erhebt wieder Anspruch auf Arbeitslosenunterstüngen erhoben werden kann.

Table with 5 columns: Wochen, Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV. Rows show amounts for different weeks (52, 156, 260, 364, 468, 520).

§ 33.

- 1. Mitglieder, die arbeitslos werden, haben sich sofort einer Vorlegung des Mitgliedsbuches bei der Ortsverwaltung zu melden.
2. In besonderen Fällen kann die Ortsverwaltung Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlegung erlassen.
3. Das jeweilige Aussehen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und kann Arbeitslosenunterstüngen gewährt werden.

Krankenunterstüngen.

- 1. Krankenunterstüngen können die Mitglieder erhalten, welche mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben und durch Krankheit arbeitsunfähig geworden sind.
2. Die Krankenunterstüngen wird nach Mängeln Krankheitsdauer, abgeleitet vom Beginn der ersten Krankheitswoche an, gezahlt.
3. Die Krankenunterstüngen wird für 24 Wochen (14 Tage) gewährt. Die zu beziehende Gesamtsumme beträgt in:

Table with 5 columns: Beitragsklasse, I, II, III, IV. Rows show amounts for different weeks (pro Woche, pro Tag).

- 4. Hat ein Mitglied den höchstzulässigen Betrag der Unterstüngen erhoben, so wird bei fernem Erkrankungsfall nur dann Unterstüngen gewährt, wenn vom letzten Unterstüngenentzug an wieder 52 Wochenbeiträge geleistet sind.
5. Als Ausweis bei der Unterstüngenabrechnung gilt neben dem Mitgliedsbuche der von einem Arzt beglaubigte Krankenschein der gesetzlichen Krankenkasse.

Sterbegeld.

- 1. Nach einer Mitgliedschaft von einem halben Jahre und Leistung von mindestens 26 Wochenbeiträgen zahlt der Verband eine Beihilfe in Sterbefällen, und zwar:
a) Beim Tode der Ehefrau (Lebensgefährtin) des Mitgliedes an das Mitglied.
b) Beim Tode des Mitgliedes an die Ehefrau (Lebensgefährtin) des Verstorbenen.
c) Beim Tode lediger (verwitweter, geschiedener) Mitglieder an Personen, die einwandfrei nachweisen, daß sie eigene Mittel für die Beerdigung des Verstorbenen aufgewendet oder die Beerdigung aus eigenen Mitteln bestreiten haben.

